Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0455/2021

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 80 Amt für Wirtschaftsentwicklung, Marketing und

ÖPNV

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und	09.11.2021				
Tourismusausschuss					
Kreis- und	25.11.2021				
Finanzausschuss					
Kreistag	09.12.2021				

Bezeichnung des TOP: Bestimmung eines Stimmführers und seines Stellvertreters des Verbandsmitgliedes Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestimmt

Herrn Uwe Hippe als Stimmführer und

Herrn Lars-Jörn Zimmer zum 1. Stellvertreter des Stimmführers **Herrn Jörg Lieder** zum 2. Stellvertreter des Stimmführers

für das Verbandsmitglied Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsendet gemäß § 4 Abs. 2 Verbandssatzung des Zweckverbandes Goitzsche drei Vertreter in die Verbandsversammlung.

Derzeit vertreten den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Herr Lars-Jörn Zimmer (Fraktion CDU-FDP) Herr Jörg Lieder (Fraktion AfD) Herr Uwe Hippe (Landkreisverwaltung) und als deren Stellvertreter

Finanzielle Auswirkungen:

Herr Klaus-Dieter Kohlmann (Fraktion CDU-FDP) Herr Daniel Roi (Fraktion AfD) Frau Sabine Kamli (Landkreisverwaltung)

in der Verbandsversammlung (vgl. BV/0025/2019).

Da mehrere Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in die Verbandsversammlung entsandt wurden, müssen diese gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) das Stimmrecht einheitlich ausüben. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung stellt kein höchstpersönliches Mandat dar, sondern ist aus der Mitgliedschaft der kommunalen Gebietskörperschaft abgeleitet. Insoweit kann ein Verbandsmitglied nur einen Willen zum Ausdruck bringen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 GKG-LSA legt die Vertretung, hier also der Kreistag Anhalt-Bitterfeld, durch Beschluss einen namentlich bestimmten Vertreter und einen namentlich bestimmten Stellvertreter (für den Vertretungsfall) fest, der als Stimmführer fungiert. Durch die Bestimmung mehrerer Stellvertreter des Stimmführers kann vermieden werden, dass die Stimmen der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter des Verbandsmitgliedes im Falle der Verhinderung des Stimmführers ihre Stimmen nicht abgeben können.

Bisher wurde das Abstimmungsverhalten vor jeder Beschlussfassung von den Vertretern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemeinsam erörtert und festgelegt. Die konkrete Umsetzung der Stimmführerschaft wurde mit Zustimmung der anderen Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch Herrn Hippe (Landkreisverwaltung) auf Grund der fachlichen Kompetenz und Erfahrung zum Zweckverband Goitzsche wahrgenommen.

Mit dem hier nunmehr vorliegenden Beschlussentwurf soll diese geübte Praxis der Rechtslage aus § 11 Abs. 4 Satz 4 GKG-LSA entsprochen werden. Um Zustimmung wird gebeten.

i manzione Adown Kangon.					
HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR			
keine		_			
l lata na alanift.					
Unterschrift:					
	Grabner				
	Landrat				